

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Jan Kürschner, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/446

über:
den Ausschussgeschäftsführer
Herrn Dr. Galka

29. November 2022

Bericht der Landesregierung zur Geldwäscheaufsicht

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags am 9. November 2022 hat der Abgeordnete Dr. Buchholz die Landesregierung aufgefordert zu berichten, ob und wann in der nächsten Zeit mit einer Aufstockung der Beschäftigten in den in der Kleinen Anfrage der FDP betreffend die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Aufsichtsbehörden der Geldwäscheprävention (Drs. 20/174) benannten Behörden zur Geldwäscheaufsicht geplant sei und wann mit der im Koalitionsvertrag angekündigten personellen Stärkung der Koordinierungsstelle für Geldwäscheprävention im Finanzministerium zu rechnen sei. Außerdem soll dazu berichtet werden, welche konkreten Aufgaben diese Koordinierungsstelle wahrnehmen soll.

Die Landesregierung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Bei den von der Kleinen Anfrage (Drs. 20/174) betroffenen Aufsichtsbehörden handelt es sich um das Finanzministerium, das Finanzamt Neumünster, das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, die Präsidentin des Landgerichts Lübeck und die Präsidenten der Landgerichte Flensburg, Itzehoe und Kiel sowie den Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts. Da diese Behörden unterschiedlichen Ressorts zuzuordnen sind, erfolgt auch die Beantwortung differenziert nach den jeweiligen Ressorts.

a) Geschäftsbereich des Finanzministeriums (FM)

Das Finanzministerium hat im Jahr 2017 die Aufgabe der Tätigkeit als Aufsichtsbehörde nach § 50 Nr. 9 Geldwäschegesetz (GwG) für bestimmte Verpflichtete übernommen. Infolge dessen sah das Finanzministerium eine Erhöhung der Anzahl der Mitarbeitenden auf vier Personen vor, die zum 01.01.2018 abgeschlossen werden konnte. Diese vier Mitarbeitenden waren insgesamt mit drei Vollzeitäquivalenten (Im Folgenden: VzÄ) tätig. Eine weitere personelle Stärkung der Geldwäscheaufsicht im Finanzministerium erfolgte zu Beginn des Jahres 2020 um ein weiteres VzÄ, so dass nunmehr insgesamt vier VzÄ verteilt auf fünf Personen, exklusive der Referatsleitung, für die Geldwäscheaufsicht nach § 50 Nr. 9 GwG tätig sind.

In den zurückliegenden Jahren seit ihrer Einrichtung hat die Koordinierende Stelle den Austausch zwischen den mit der Geldwäscheaufsicht, der Strafverfolgung sowie der Finanzverwaltung betrauten Stellen auf Landesebene gestärkt und intensiviert, indem beispielsweise Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern des Landeskriminalamtes initiiert wurden, an denen wiederholt auch Vertreterinnen und Vertreter der Staatsanwaltschaften teilgenommen haben. Darüber hinaus hat das Finanzministerium vor Beginn der Covid 19-Pandemie eine gemeinsame Sitzung aller Aufsichtsbehörden nach dem GwG auf Landesebene ausgerichtet, um den persönlichen Kontakt sowie den Austausch und den Wissenstransfer sämtlicher im Bereich der Geldwäschebekämpfung tätigen Akteure zu bündeln und zu stärken.

Neben diesen Gesprächsformaten hat das Finanzministerium als Koordinierende Stelle auch Maßnahmen angestrengt, die konkret bei der tagtäglichen Ausübung der Aufsichtstätigkeit ansetzen. So hat es die Bildung einer interministeriellen Arbeitsgruppe initiiert, die sich mit der Entwicklung eines Handlungsleitfadens für die schleswig-holsteinischen Aufsichtsbehörden nach dem GwG befasst. Dieser Leitfaden soll Ausführungen zu rechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Aufsichtstätigkeit nach dem GwG enthalten und dadurch perspektivisch zu einer Vereinheitlichung der Rechtsanwendung im Land beitragen. Darüber hinaus soll er praktische Angaben zur Vereinheitlichung des einzelfallbezogenen Informationsaustausches der Behörden umfassen. Des Weiteren hat das Finanzministerium sog. Informationsblätter für die Finanzämter des Landes gefertigt, in denen es über seine Tätigkeit informiert und den Finanzbehörden exemplarische Sachverhalte vorstellt, die eine Meldung über verdächtige Transaktionen auf der Rechtsgrundlage des § 31b AO angezeigt erscheinen lassen können. Die Versendung dieser Merkblätter wird begleitet durch die fortlaufende Teilnahme von Mitarbeitenden der Geldwäscheprävention beim Finanzministerium an Sitzungen verschiedener Arbeitsbereiche der Finanzämter, in denen die eigene Tätigkeit noch einmal vorgestellt und Gelegenheit für einen persönlichen Austausch gegeben wird. Vergleichbare Merkblätter wurden zudem in

Zusammenarbeit mit der Generalstaatsanwaltschaft für den Bereich der Staatsanwaltschaften gefertigt.

Das Finanzministerium nimmt darüber hinaus regelmäßig am „Bund-Länder-Austausch Geldwäscheprävention und Verhinderung der Terrorismusfinanzierung – BLA“ über fachbezogene Fragen zum Geldwäscherecht teil. Daneben nimmt das Finanzministerium an den Treffen der Koordinierenden Stellen des Bundes und der Länder, dem „Koordinatorengremium“, zum Austausch über Fragen der Koordinierung auf Länderebene teil. Dies betraf in den vergangenen zwei Jahren vornehmlich die Koordinierung der FATF-Deutschlandprüfung, zukünftig soll vermehrt die Aufsichtstätigkeit koordiniert werden.

Wie sich die Struktur der Aufgabenwahrnehmung zukünftig entwickelt, hängt auch davon ab, wie sich die Pläne des Bundesfinanzministeriums zur Einrichtung einer Bundesbehörde zur Bekämpfung der Finanzkriminalität inhaltlich gestalten; dies, zumal diese Bundesbehörde auch die Einrichtung einer Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht auf Bundesebene umfassen soll, die wiederum eine Koordinierungsfunktion im Nichtfinanzsektor übernehmen soll. Daneben plant das Bundesfinanzministerium, die Anzahl der Aufsichtsbehörden auf Landesebene zu reduzieren. Zum jetzigen Zeitpunkt ist damit nicht absehbar, welche Aufsichtsstrukturen zukünftig bei der Geldwäscheaufsicht auf Landesebene verbleiben und welche Aufgaben durch die geplante Bundesbehörde mit seiner Zentralstelle für Geldwäscheaufsicht verantwortet werden. Das Finanzministerium wird sich mit seinem auf Landesebene gewonnenen Erfahrungs- und Erkenntnisstand insbesondere im aufsichtsrechtlichen Aufgabenbereich aktiv in den Planungsprozess des Bundesfinanzministeriums einbringen. Daneben wird sich die Koordinierende Stelle im Finanzministerium weiterhin auf die Stärkung der Koordinierung der Aufsichtstätigkeit einerseits sowie eine Intensivierung der Aufsichtstätigkeit durch die Geldwäschereinheit im Finanzministerium andererseits konzentrieren.

In diesem Zusammenhang werden wir unabhängig von der Entwicklung auf Bundesebene – wie im Koalitionsvertrag vorgesehen – die Koordinierende Stelle für Geldwäscheprävention personell stärken und darüber im Zusammenhang mit der Aufstellung des Haushaltsentwurfs 2023 beraten.

b) Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Die personelle Ausstattung für die Zuständigkeit der Geldwäscheprävention im Glücksspielbereich und der Aufsicht nach dem Geldwäschegesetz im MIKWS wird aus fachlicher Sicht als auskömmlich erachtet. Eine Aufstockung der Beschäftigten ist derzeit nicht vorgesehen.

c) Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz und Gesundheit (MJG)

Soweit der Präsident des Oberlandesgerichts zuständige Aufsichtsbehörde für die nach § 2 Absatz 1 Nummer 11 GwG verpflichteten Personen ist, ist eine Aufstockung der Beschäftigten, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem GwG betraut sind, derzeit nicht geplant. Zur Stärkung der geldwäscherechtlichen Aufsicht der Präsidentin des Landgerichts Lübeck und der Präsidenten der weiteren Landgerichte ist beabsichtigt, den rechnerischen Bedarf für den Personaleinsatz in Notarangelegenheiten um 25 % zu erhöhen, damit für diesen Aufgabenbereich mittelbar mehr Personal zugeteilt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Silke Torp